

Doch sind dieß alles stillschweigend nachgelassene Einrichtungen, und kein Statut irgend eines Ordens verstatet ausdrücklich solche eigenmächtige Abänderungen. Im Preussischen sind „alle Zierrathen, Veränderungen und sinnbildliche Darstellungen der Orden“ ausdrücklich verboten. Bei feierlichen Gelegenheiten muß aber jeder Orden vorschriftsmäßig angelegt werden.

Das Ordenszeichen mit Brillanten zu zieren, ist Niemand erlaubt. Das Oberhaupt des Ordens allein kann dieß verstaten, und es ist eine besondere Auszeichnung, wem dasselbe die Insignien von Brillanten ertheilt. Statt des gestickten Sterns auf dem Kleide, einen massiven von Silber oder Gold zu tragen, ist unverwehrt.

Jedes Ordensglied darf das Ordenszeichen mit seinem Wappen und Petschaft vereinigen. Dieß ist gewöhnlich so vorgeschrieben, daß bei der ersten Klasse das Wappenschild auf dem Ordenskreuze liegt, bei der zweiten das Band sich um das Wappen schlingt, und bei den übrigen das Kreuz am untern Theile des Wappens an einer Schleife hängt.

Das Ordenszeichen wird, so wie die Ordenskette, wenn eine solche dazu gehört, jedes Mal dem Aufgenommenen entweder selbst überreicht oder zugeschickt. Zugleich erhält er ein Exemplar der Statuten, nebst einem Patent oder Diplom, oder ein Schreiben vom Ordensoberhaupt selbst unterzeichnet oder doch auf seinen Befehl ausgefertigt, worin die Beweggründe zur Aufnahme angegeben sind. Da aber alle Orden nur für persönliches Verdienst ertheilt werden und nicht forterben, so muß auch, nach dem Tode eines Ordensmitgliedes, das Ordenszeichen, und, wenn eine Ordenskette dazu gehört, auch diese an das Kollegium des Ordens zurück gesendet werden. Bei der Beerdigung darf jedoch der Sarg noch damit geziert seyn. *)

Das unbefugte Tragen von Orden oder Ehrenzeichen wird überall streng geahndet, im Preussischen z. B. mit Festungsarrest.

*) Insignien mit Brillanten werden gewöhnlich nicht zurückgesendet.